

**Gebührenordnung
über das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten
auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Petersberg**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und § 6a Abs. 6 f. Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2023 (BGBl I S. 310, ber. S. 919) in Verbindung mit der Verordnung über Parkgebühren vom 04.08.1992 (GVBl. LSA S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Unberührt bleibt das Recht, Bewohner mit Bewohnerparkausweis oder Inhaber von Dauerparkausweisen von der Gebührenpflicht auszunehmen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Auf den Parkplätzen
Festplatz Petersberg,
Goethebruch Petersberg,
Schloss Ostrau,
Schlosspark Ostrau

beträgt die Parkgebühr:	
bis 20 Minuten	0,00 Euro
bis 3 Stunden	3,00 Euro
danach je angefangene Stunde	0,50 Euro

- (2) Die Höchstgebühr je Tag beträgt 8,00 Euro

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 17.01.2018 außer Kraft.

Petersberg, den 20.04.2023



Ronny Krimm
Bürgermeister